

gen Arbeitsverfahren, muß in jeder Betriebsabteilung ein Unfallvertrauensmann vorhanden sein.

§ 6. Die Abteilung für Arbeit — Hauptamt für Arbeitsschutz — bestimmt im Benehmen mit den anerkannten Gewerkschaften das Nähere über die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten, der Arbeitsschutzkommission und der Unfallvertrauensmänner.

Berlin, den 12. August 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

t _____ N

Bildung einer Lohnberatungsstelle

Auf Anweisung der Alliierten Kommandantur Lab/I (46) 36 vom 31. Juli 1946 wird bei der Abteilung für Arbeit der Stadt Berlin eine Lohnberatungsstelle für Groß-Berlin gebildet.

Statut der Lohnberatungsstelle

§ 1

Die Lohnberatungsstelle besteht aus 18 Mitgliedern, die sich aus je 6 Vertretern folgender Gruppen zusammensetzen:

a) Arbeitnehmervertreter:

Die Vorschläge erfolgen durch die anerkannten Berliner Gewerkschaften.

b) Unternehmervertreter:

Die Vorschläge erfolgen durch die Abteilung für Wirtschaft (2 Mitglieder) und die Abteilung für Handel und Handwerk (2 Mitglieder), die Vertreter der privaten Wirtschaft sein müssen, ferner 2 Mitglieder durch die Abteilung für Personalfragen und Verwaltung, die Vertreter der kommunalen Wirtschaft sind.

c) Vertreter der Konsumenten und öffentlichen Interessen:

Die Vertreter dieser letzten Gruppe werden vorgeschlagen, und zwar:

- 2 Mitglieder durch den Frauenausschuß Berlin,
- 1 Mitglied durch das Preisamt,*
- 1 Mitglied durch die Finanzabteilung,
- 1 Mitglied durch die Abteilung für Planungen und
- 1 Mitglied durch die Abteilung für Bau- und Wohnungswesen.

Neben jedem ständigen Mitglied ist gleichzeitig von der entsprechenden Gruppe ein Stellvertreter vorzuschlagen

§ 2

Die Ernennung der Mitglieder der Lohnberatungsstelle erfolgt durch die Abteilung für Arbeit nach Genehmigung der Alliierten Kommandantur.

§ 3

Aus dem Kreise der Vertreter der öffentlichen und Konsumenteninteressen wird ein Vorsitzender und ein stell-

vertretender Vorsitzender auf Vorschlag der Abteilung für Arbeit gewählt. /

§ 4

Die Lohnberatungsstelle tritt zusammen, wenn Tarife oder lohnpolitische Anordnungen und Maßnahmen zu beraten sind.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Abteilung für Arbeit.

Die Lohnberatungsstelle muß auch zusammentreten, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Entsprechende Wünsche sind durch schriftliche Einreichung beim Vorsitzenden der Lohnberatungsstelle oder bei der Abteilung für Arbeit geltend zu machen.

§ 5

Die Aufgaben der Lohnberatungsstelle bestehen darin, als ratgebendes Organ über Löhne und andere Arbeitsbedingungen zu verhandeln, um die Abteilung für Arbeit in der Ausübung ihrer Pflichten als Lohnkontrollbehörde für Groß-Berlin zu unterstützen.

§ 6

Das notwendige Büropersonal und Material wird der Lohnberatungsstelle durch die Abteilung für Arbeit zur Verfügung gestellt.

§ 7

Der Leiter der Abteilung für Arbeit oder von ihm beauftragte Mitarbeiter seiner Abteilung dürfen nicht Mitglieder der Lohnberatungsstelle sein. Sie haben jedoch das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

Sie haben das Recht, sich bei den Verhandlungen zum Wort zu melden. Auf Wunsch ist ihnen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

§ 8

Die Lohnberatungsstelle kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse bestehen aus je 3 Mitgliedern der drei in der Lohnberatungsstelle vertretenen Interessentengruppen. Die Benennung der Mitglieder der Unterausschüsse erfolgt durch die Interessentengruppen.

§ 9

Der Lohnberatungsausschuß bestimmt seine Geschäftsführung selbst, soweit nicht, darüber schon in diesem Statut zwingende Vorschriften enthalten sind.

§ 10

Die Mitglieder der Lohnberatungsausschüsse werden nicht besoldet. Die Abteilung für Arbeit erstattet ihnen jedoch ihre baren Auslagen. Ferner erhalten sie für tatsächlich entstandenen Einkommensausfall eine Entschädigung, bis zu 1,50 RM pro Stunde.

Berlin, den 6. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V. s Schwenk